

Wie sich Gemeinden gegen die Verwendung ihres Namens durch Private schützen können

Domainnamenschutz für Gemeinwesen

VON RECHTSANWALT LUKAS FÄSSLER

Eine stattliche Anzahl von Städten und Gemeinden in der Schweiz kann ihren angestammten Namen nicht mehr als Domainname bei der Registrierungsstelle anmelden, weil Private oder Unternehmungen diesen Namen bereits für sich registriert haben. Diese Tatsache erkennen zunehmend mehr Gemeinwesen und fragen sich, wie sie sich dagegen zur Wehr setzen können. Der nachfolgende Artikel konzentriert sich auf die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten einem Gemeinwesen zur Durchsetzung ihres Namens zur Verfügung stehen.

Ausgangslage

Im Zentrum der nachfolgenden Untersuchung steht der Name einer Stadt oder Gemeinde wie beispielsweise Luzern, Murten, Vals oder Frick. Mit der zunehmenden Popularität des Internet auch für regionale oder kommunale Wirtschaftsförderung, Tourismuswerbung und das E-Government (elektronische Angebotspalette der öffentlichen Verwaltung für Produkte und Dienstleistungen über Kommunikationsinfrastrukturen) werden in jüngster Zeit immer mehr Gemeindebehörden mit der Frage des Einsatzes von Internet konfrontiert. Einige Gemeinderäte müssen nach entsprechenden Abklärungen ihrer Verwaltung konsterniert und überrascht zur Kenntnis nehmen, dass der Stadt- oder Gemeinamen für einen Internet-Auftritt gar nicht mehr zur Verfügung steht. So berichtete jüngst die Neue Luzerner Zeitung von einem prominenten „Opfer“. Die Stadt Luzern kann ihren Namen LUZERN derzeit nicht als Domainnamen www.luzern.ch nutzen, weil dieser von der Firma Headweb GmbH in Luzern bei der schweizerischen Registrierungsstelle für Domainnamen registriert worden ist. Auch die mögliche weitere Bezeichnung www.luzern-stadt.ch ist von einer Privatperson unter dem Namen Museum Rainmühle Emmenbrücke registriert oder die Bezeichnung www.stadt-luzern.ch wird von einer Firma Bolzern Kommunikation in Kriens gehalten.

Domainnamen-Grabbing

Scheinbar findige Köpfe haben vor Januar 1997 entsprechende Städte- und Gemeinamen bei der Domain-Reg CH/LI, wie die schweizerische Registrierungsstelle des Switch abgekürzt genannt wird, registrieren lassen. Diese hat bis zur Inkraftsetzung ihrer Policy Version 4.0 am 6.1.1997 keine Überprüfung der Anmeldung auf rechtliche Namenskonflikte mit Gemeinde- oder Städtenamen durchgeführt. Erst seit der neuen, noch heute gültigen Policy Version 4.0 ist eine Registrierung eines Städte- oder Gemeinamens für Firmen oder Private nicht mehr ohne weiteres möglich. Die Registrierungsstelle verlangt bei einer Anmeldung solcher Namen durch Private oder Firmen eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Gemeinde oder Stadt, wodurch in Zukunft ohne Wissen eines Gemeinwesens kaum mehr Namensmissbräuche kaum mehr vorkommen werden. Dies hilft jedoch all jenen Gemeinwesen wenig, die vor dem 6.1.1997 quasi überrumpelt worden sind. Jede Gemeinde kann in der über Internet öffentlich zugänglichen Registrierungsdatenbank des Switch selber überprüfen, ob sie ihren Namen noch reservieren kann oder ob er bereits von einem anderen belegt ist.

Unter der Adresse www.switch.ch/domain/search_form.html kann eine entsprechende Abfrage gestartet und das Ergebnis direkt online zur Kenntnis genommen werden. Für viele Gemeinwesen wird dabei ein böses Erwachen über die Vielfalt der Verwendung des eigenen Namens stattfinden. Das zeigen allein schon die obigen Beispiele mit Luzern.

Autor: Lic. iur. Lukas Fässler ist Mitglied der Fachgruppe E-Business des Schweizerischen Wirtschaftsinformatik-Verbandes SWIV und Partneranwalt von JurisNET GmbH.

Datum: 19. November 1999